

AMTLICHE MITTEILUNGEN

INHALT

Ordnung zur Regelung von Ordnungsverstößen und Ordnungsmaßnahmen der Kunstakademie Düsseldorf

§ 1 Anwendungsbereich

Mit dieser Ordnung regelt der Senat der Kunstakademie Düsseldorf mit Genehmigung des Rektorats gem. § 43a Abs. 3 KunstHG NRW i. d. F. der Novellierung des KunstHG NRW vom 25. März 2021 (GV NRW S. 331) das Nähere zum Verfahren zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Studierenden.

§ 2 Ordnungsverstöße

Eine Studierende oder ein Studierender begeht einen Ordnungsverstoß, wenn sie oder er

1. durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt, durch Bedrohung mit Gewalt oder durch einen schwerwiegenden oder wiederholten Verstoß gegen eine rechtmäßige Anordnung im Rahmen des Hausrechts
 - a) den bestimmungsgemäßen Betrieb der Kunstakademie Düsseldorf, die Durchführung einer Veranstaltung der Kunstakademie Düsseldorf oder in sonstiger Weise den Studienbetrieb beeinträchtigt, verhindert oder zu verhindern versucht oder
 - b) ein Mitglied der Kunstakademie Düsseldorf in der Ausübung seiner Rechte und Pflichten erheblich beeinträchtigt oder von dieser Ausübung abhält oder abzuhalten versucht,
2. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, die zu Lasten eines Mitglieds der Kunstakademie Düsseldorf geschehen ist, rechtskräftig verurteilt worden ist oder ein rechtskräftiger Strafbefehl vorliegt und nach Art der Straftat eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds droht,
3. Einrichtungen der Kunstakademie Düsseldorf zu strafbaren Handlungen nutzt oder zu nutzen versucht
4. im Zusammenhang mit ihrem Studium
 - a) wesentliche Eingriffe in die Substanz eines Gebäudes vornimmt, das die Kunstakademie Düsseldorf nutzt, oder Handlungen vornimmt, die konkret geeignet sind, solche wesentlichen Eingriffe zu bewirken, oder
 - b) Handlungen vornimmt, die geeignet sind, das Leben oder die körperliche Unversehrtheit eines Mitglieds der Kunstakademie Düsseldorf oder dritter Personen erheblich zu gefährden, oder
5. bezweckt oder bewirkt, dass
 - a) ein Mitglied der Kunstakademie Düsseldorf aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität in seiner Würde verletzt wird,

- b) damit zugleich ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird und
- c) nach Art dieser Würdeverletzung und dieses geschaffenen Umfelds eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds droht.

§ 3 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß nach § 2 begangen haben, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Ordnungsmaßnahmen sind

1. der Ausspruch einer Rüge,
2. die Androhung der Exmatrikulation,
3. der Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule,
4. der Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester,
5. die Exmatrikulation.

Die Ordnungsmaßnahme „Androhung der Exmatrikulation“ kann nur in Verbindung mit den Ordnungsmaßnahmen „Ausspruch einer Rüge“, „Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule“ oder „Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester“ ausgesprochen werden; die Ordnungsmaßnahmen „Ausspruch einer Rüge“, „Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule“ oder „Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester“ können nebeneinander verhängt werden. Die Ordnungsmaßnahme „Exmatrikulation“ kann für einen Ordnungsverstoß nach § 2 Nr. 5 nicht verhängt werden, es sei denn, es liegt zugleich ein Ordnungsverstoß nach § 2 Nrn. 1, 2 oder 3 vor.

- (2) Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation kann eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festgesetzt werden, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule ausgeschlossen ist.

§ 4 Ordnungsausschuss

- (1) Zur Ahndung von Ordnungsverstößen durch das Ergreifen von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Studierenden gemäß § 43a KunstHG bildet der Senat einen Ordnungsausschuss.

Das Gebot der geschlechtergerechten Zusammensetzung von Gremien nach § 12a Abs. 1 KunstHG ist zu beachten.

Dem Ordnungsausschuss gehören folgende Mitglieder an:

1. kraft Amtes: die Kanzlerin / der Kanzler,
2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 KunstHG (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer)

3. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 KunstHG (Gruppe der künstlerisch-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)
 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 (Gruppe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung)
 5. zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 (Gruppe der Studierenden).
-
- (2) Die Mitglieder des Ordnungsausschusses werden vom Senat aus dem Kreis der Hochschulmitglieder nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder nach Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 bis 3 beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr.
 - (3) Der Ordnungsausschuss wählt mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder aus seiner Mitte in geheimer Wahl eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter.
 - (4) Der Ordnungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 5 Verfahren

- (1) Der Ordnungsausschuss der Kunstakademie Düsseldorf wird nach Erlangung der Kenntnis über den Verdacht, dass ein Ordnungsverstoß im Sinne des § 2 vorliegt, durch Einleitung des Ordnungsverfahrens über die Rektorin bzw. den Rektor tätig. Dieser stellt Ermittlungen über sämtliche Umstände an; dabei sind nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln.
- (2) Beteiligte Studierende, gegen die sich der Vorwurf richtet, sind im Rahmen der Ermittlungen anzuhören. Die Anhörung kann schriftlich oder in einem persönlichen Gespräch, welches protokolliert wird, erfolgen.
- (3) Sofern es sich um einen Ordnungsverstoß nach § 2 Nummer 1 lit. b) oder Nummer 5 handelt, ist das Mitglied der Hochschule, das nach Stand der Ermittlungen vom Ordnungsverstoß betroffen ist, anzuhören. Die Anhörung kann schriftlich oder in einem persönlichen Gespräch, welches protokolliert wird, erfolgen.
- (4) Die Ergebnisse der Ermittlungen werden dokumentiert. Sie sind der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Ordnungsausschusses vorzulegen, die/der bei hinreichendem Verdacht, dass ein Ordnungsverstoß nach § 2 vorliegt, eine Sitzung des Ordnungsausschusses einberuft. Der Ordnungsausschuss tritt innerhalb von 14 Tagen zu einer Sitzung zusammen und berät über die Ermittlungsergebnisse sowie mögliche Ordnungsmaßnahmen. Er kann sämtliche Beteiligte erneut persönlich anhören. Über die Sitzung des Ordnungsausschusses wird ein Protokoll geführt. Der Ordnungsausschuss tagt nichtöffentlich.

- (5) Kommt der Ordnungsausschuss zu dem Ergebnis, dass ein Ordnungsverstoß vorliegt, trifft er eine Entscheidung über die zu verhängenden Ordnungsmaßnahmen im Sinne des § 3. Dabei übt er pflichtgemäßes Ermessen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit aus. Beteiligte Studierende, gegen die sich der Vorwurf richtet, erhalten einen Bescheid über das Ergebnis des Ordnungsverfahrens durch den Ordnungsausschuss.
- (6) Sofern das Ergebnis der Ermittlungen die Verhängung der Ordnungsmaßnahme nach § 3 Absatz 1 Nummer 5 zulässt, sind die Beteiligten zu der Sitzung des Ordnungsausschusses zu laden. Die Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren der §§ 63 bis 71 VwVfG NRW finden Anwendung.

§ 6 Ermittlungsmaßnahmen

- (1) Im Rahmen des Ordnungsverfahrens kann die Kunstakademie Düsseldorf insbesondere folgende Ermittlungsmaßnahmen einsetzen:
 1. Anhörung der beteiligten Studierenden, gegen die/den sich der Vorwurf richtet
 2. Anhörung des betroffenen Mitglieds der Hochschule, gegen das sich der Ordnungsverstoß richtet
 3. Befragung von Zeugen
 4. Inaugenscheinnahme
 5. Sachverständigengutachten
 6. Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörde.
- (2) Ermittlungsmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 6 dürfen nur vorgenommen werden, sofern der Verdacht besteht, dass beteiligte Studierende, gegen die sich der Vorwurf richtet, eine Straftat im Sinne des deutschen Strafrechts begangen haben.

§ 7 Mitwirkungspflichten

- (1) Sofern ein Ordnungsverstoß nach § 2 Nummer 2 vorliegt, haben Studierende, die den Ordnungsverstoß begangen haben, gegenüber der Kunstakademie Düsseldorf mitzuteilen, dass eine rechtskräftige Verurteilung bzw. ein Strafbefehl in diesem Sinne vorliegen.
- (2) Verstoßen Studierende gegen die Mitteilungspflicht nach Absatz 1, ist dies im Rahmen der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme zu berücksichtigen.

§ 8 Datenerhebung

Die Kunstakademie Düsseldorf dokumentiert folgende Daten in der Akte der/des betroffenen Studierenden:

1. die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens
2. sämtlichen erforderlichen Schriftverkehr im Rahmen der Ermittlungen,
3. das Ergebnis der Entscheidung des Ordnungsausschusses sowie
4. verhängte Ordnungsmaßnahmen.

§ 9 Datenweitergabe; Mitteilung an die zuständige Strafverfolgungsbehörde

- (1) Die Daten des Ermittlungsverfahrens dürfen nicht an dritte Personen weitergegeben werden. Wird eine Ordnungsmaßnahme nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 oder 4 verhängt, so sind die betroffenen Lehrenden hierüber zu informieren.
- (2) Ist ein begründeter Verdacht gegeben, dass ein Ordnungsverstoß nach § 2 Nummer 1 oder 3 vorliegt, ist die zuständige Strafverfolgungsbehörde hierüber zu informieren.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Düsseldorf in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Düsseldorf vom 27. Juni 2022.

Düsseldorf, 29. Juni 2022

Der Rektor
der Kunstakademie Düsseldorf
Prof. Karl-Heinz Petzinka
(Das Original liegt unterzeichnet im Rektorat vor.)